



**Stadt Liestal**

---

**GEBÜHRENVERORDNUNG ZUM  
GASTGEWERBEGESETZ**

**vom 30.03.2004  
in Kraft ab 01.01.2004**

---

Der Stadtrat der Stadt Liestal erlässt gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und die §§ 14, 19 Buchstabe b, 21 Absatz 1, 26 Absatz 1 und § 28 des Gastgewerbegesetzes vom 5. Juni 2003 sowie auf § 10 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16. Dezember 2003 folgende Gebührenverordnung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### **§ 1 Regelungs- und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung enthält Bestimmungen über den Vollzug der kantonalen Gastgewerbebestimmungen durch die Gemeinde, insbesondere über die Erteilung von Bewilligungen für

1. Anlässe ausserhalb von Betrieben (sog. Gelegenheitswirtschaftspatente)
2. besondere Öffnungszeiten für Anlässe ausserhalb von Betrieben (sog. Freinachtbewilligungen).

### **§ 2 Zuständigkeiten**

Verfügungen gemäss § 1 Ziffer 1 und 2 erteilt die zweitoberste Verwaltungsstufe.

### **§ 3 Bewilligungsinhalte**

<sup>1</sup> Die Erteilung eines Gelegenheitswirtschaftspatents berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen und alkoholfreien Getränken und Speisen aller Art an Anlässen zum Genuss an Ort und Stelle für die Zeit des bewilligten Anlasses.

<sup>2</sup> Die Erteilung einer Freinachtbewilligung berechtigt zum Weiterführen eines Anlasses ab 24.00 Uhr bis in der Regel um 02.00 Uhr.

### **§ 4 Fristen**

Das Bewilligungsgesuch muss mindestens 14 Tage vor Beginn des Anlasses bei der Stadtverwaltung eingereicht sein. Für später eintreffende Gesuche kann die Behandlung vor Beginn des Anlasses nicht garantiert werden.

## II. Auflagen

### **§ 5 Ruhe und Ordnung**

<sup>1</sup> Ab 22.00 Uhr ist die Nachtruhe der Nachbarschaft zu respektieren. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten. Musik ist auf vernünftige Lautstärke einzustellen. Der oder die

Veranstalter-/in hat auch in Rufweite ausserhalb der Lokalitäten des Anlasses für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Polizeireglementes.

<sup>2</sup> Der oder die Veranstalter-/in benennt eine verantwortliche Person. Diese garantiert die Einhaltung der Auflagen und haftet persönlich für allfällige Schäden, die durch deren Missachtung entstehen.

## § 6 Alkoholausschank

<sup>1</sup> Gebrannte Wasser dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren und gegorene Getränke nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden. In Zweifelsfällen haben sich die verantwortliche Person und ihre Mitarbeitenden über das Alter mittels Verlangen eines Ausweises zu vergewissern.

<sup>2</sup> Auf die Bestimmungen gemäss Abs. 1 ist am Eingang des Anlasses sowie an den Alkoholverkaufsstellen mit gut sichtbaren Plakaten hinzuweisen. Die Mitarbeitenden sind entsprechend zu instruieren.

<sup>3</sup> Es müssen mindestens zwei alkoholfreie Kaltgetränke für die Konsumentinnen und Konsumenten gut sichtbar preisgünstiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge.

### III. Gebühren

## § 7 Ordentliche Gebühren für Gelegenheitswirtschaften

<sup>1</sup> Für die Erteilung eines Gelegenheitswirtschaftspatents für einen Anlass mit Alkoholausschank werden folgende Gebühren erhoben:

### *Anlässe mit bis zu 100 erwarteten BesucherInnen:*

kleiner Bearbeitungsaufwand	CHF 50.00
mittlerer Bearbeitungsaufwand	CHF 80.00
grosser Bearbeitungsaufwand	CHF 100.00

### *Anlässe mit bis zu 500 erwarteten BesucherInnen:*

kleiner Bearbeitungsaufwand	CHF 100.00
mittlerer Bearbeitungsaufwand	CHF 130.00
grosser Bearbeitungsaufwand	CHF 150.00

### *Anlässe mit bis zu 1000 erwarteten BesucherInnen:*

kleiner Bearbeitungsaufwand	CHF 200.00
mittlerem Bearbeitungsaufwand	CHF 230.00
mit grossem Bearbeitungsaufwand	CHF 250.00

*Anlässe mit über 1000 erwarteten BesucherInnen:*

kleiner Bearbeitungsaufwand	CHF 300.00
mittlerer Bearbeitungsaufwand	CHF 330.00
mit grosser Bearbeitungsaufwand	CHF 350.00

## **§ 8 Ausserordentliche Gebühren für Gelegenheitswirtschaften**

Bei Ablehnung oder Widerruf eines Gesuchs	CHF 20.00
Bei aussordentlich grossem Aufwand, Zuschlag von	CHF 50.00

## **§ 9 Freinachtbewilligungen**

Die Gebühr für die Erteilung einer Freinachtbewilligung richtet sich nach § 10 Absatz 4 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16.12.2003.

## **§ 10 Gebührenreduktion/-erlass**

<sup>1</sup> Gebühren gemäss § 7 und 8 können ganz oder teilweise erlassen werden,

- a) wenn ein Härtefall vorliegt,
- b) wenn gemeinnützige Zwecke verfolgt werden,
- b) wenn die Gebühr unter Würdigung der gesamten Umstände als unverhältnismässig hoch erscheint.

<sup>2</sup> Während der Fasnacht, des Banntags und der Märkte werden die Gebühren für Gelegenheitswirtschaften um 50% reduziert.

## **§ 11 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Gebührenentscheide kann innert 10 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Einspracheentscheide kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.

#### IV. Sanktionen bei Zuwiderhandlungen

##### **§ 12 Verwaltungsmassnahmen und Strafen**

Für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sinngemäss § 28 und 29 des Gastwirtschaftsgesetzes.

##### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2004 in Kraft.

*Stadtratsbeschluss Nr. 118/2004 vom 30.03.2004*